



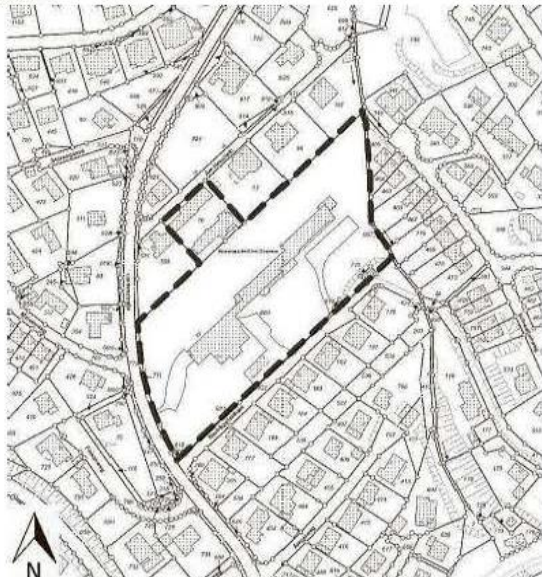
Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. L17 „Klinik Langscheid“ für den Ortsteil Langscheid

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 den Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“ gemäß § 10 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen. Außerdem hat der Rat der Stadt Sundern der Begründung zu dem Bebauungsplan zugestimmt.

„Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) beschließt einstimmig den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“.“

Der rund 1,5 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. L17 „Klinik Langscheid“ liegt im Ortsteil Langscheid zwischen den Straßen Nachtigallenhain, Am Hessleth und der Lindenstraße und beinhaltet die Flurstücke 16, 770 (Trafo), 819 und 820 in der Flur 4, Gemarkung Langscheid.



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.

Im Stadtteil Langscheid ist oberhalb des Sörpesees seit Jahrzehnten die Neurologische Klinik Sörpesee ansässig. Unter anderem aufgrund des demographischen Wandels bleibt die Nachfrage nach spezialisierten medizinischen Leistungen im Bereich der Neurologie auf einem hohen Niveau. Deshalb soll neben dem dringend erforderlichen Umbau der Bestandsgebäude nordwestlich angrenzend an das bereits vorhandene Klinikgebäude ein neuer Erweiterungsbau an den bestehenden Gebäudekomplex angebaut werden. Dieser Erweiterungsbau soll neue Flächen für Büro- und Therapieräume sowie Patientenzimmer bieten.

Die bauliche Erweiterung und langfristige Sicherung der Neurologischen Klinik Sörpesee stärkt die medizinische Versorgung in der Region, hat aber auch aufgrund der überörtlichen Ausstrahlung der Klinik eine regionale Bedeutung.

Der Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“ wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Planentwurf sowie weitere Planinformationen im Internet unter

www.sundern.de

>Leben in Sundern >Stadtentwicklung & Stadtplanung einzusehen.

Hinweise:

1. § 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird der Bebauungsplan Nr. 56 „Am Brühl II“ mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 31.07.2023

Der Bürgermeister

gez. Willeke